

Luzerner Tagblatt.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

N^o 162.

Inserionspreise: —
Für die erste Spalte und die am Kopf der Zeilen stehenden Rubriken
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 10 Ct.
Die einpaltige Zeile bei der ersten Spalte 10 Ct.
Die einpaltige Zeile bei der zweiten Spalte 10 Ct.
Die einpaltige Zeile bei der dritten Spalte 10 Ct.
Die einpaltige Zeile bei der vierten Spalte 10 Ct.
Die einpaltige Zeile bei der fünften Spalte 10 Ct.
Die einpaltige Zeile bei der sechsten Spalte 10 Ct.
Die einpaltige Zeile bei der siebten Spalte 10 Ct.
Die einpaltige Zeile bei der achten Spalte 10 Ct.
Die einpaltige Zeile bei der neunten Spalte 10 Ct.
Die einpaltige Zeile bei der zehnten Spalte 10 Ct.

Abonnementpreise: —
Jahrespreis 6 Monate 3 Monate
Durch die Post bestellt Fr. 12. 80 Fr. 6. 40 Fr. 3. 40
Für Kopien zum Drucken " 12. — " 6. — " 3. —
" " " " 10. — " 5. — " 2. 50
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditiions-Bureau: St. Jakobsoorstadt Nr. 11
Zitate der Expedition am Kornmarkt.

Donnerstag, Grafs-Beilagen [Zehn Beilagen die hiesigen Zeitungen, 20 wöchentliche Unterhaltungen] 13. Juli 1893.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Kgypten und die europäische Lage. —
Schwabenfrage. — Ausland. — Bernische Nachrichten. —
Kurzberichte.

Luzerner Geschichtskalender.

1867. Rathschluß, daß künftig weder Frauen und Töchter noch
Dienstmägden, keinen oder niederen Standes, niemand aufgenommen,
bei den Zünften etwas wägen, setzen oder sonst etwas, was
ihnen imman sei, hinein tun dürfen. Die Stadtrichter und Bürger
sollen darauf acht haben, und wo sie eine solche finden, dieselbe
sollen sofort in das Rathhaus bringen auf der Reußbrücke
hinaus und sie nicht herauslassen, bis sie 4 Rthm Buße zahlen.
1768. Der Rat gesteht dem Landvogt des Entschens, der W. g. d. b.
Lena Schärer in der Spalten zu Entsch, einer Mägden
behörin, deren Hof bei nach Rodenbüschland gebühren war, nach
und fern "hellig Mittel" genannt, alle Ärgernisse und alle
medicinischen Ausgaben gänzlich zu unterlegen.

* Hat in Bern eine eidgen. Intervention stattgefunden?

Nachdem der Bundesrat diese Frage einstimmig verneint
hat, möchte man der Ansicht sein, daß damit die Sache end-
gültig entschieden sei und eine weitere Verpredung derselben
keinen Zweck mehr habe. Dem ist aber nicht ganz so; erstens
können sich einige Zeitungsredakteure bei dem bundesrätlichen
Gutachten immer noch nicht beruhigen, und zweitens ist es
wahrscheinlich, daß die Arbeiterinnen Bern gegen die Schluß-
nahme des Bundesrates rekurrieren wird, mit der Behauptung,
daß durch dieselbe verfassungsmäßige Rechte der Bürger ver-
letzt worden seien. Hat nämlich entgegen der bundesrätlichen
Ausfassung tatsächlich eine eidgen. Intervention anlässlich des
Berners Kantons stattgefunden, so gehören die Angeklagten
nicht vor den bernischen Richter, sondern vor ein eidgenössisches
Schwurgericht, und in diesem Falle wäre also die Beschwerde,
daß sie dem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden,
begründet. Es lohnt sich somit immer noch der Mühe, der
Sache auf den Grund zu gehen, denn gänzlich abgetan ist
dieselbe noch nicht, zumal auch die fernere Möglichkeit besteht,
daß die Angelegenheit auf diese oder jene Weise vor die
Bundesversammlung gebracht wird.

Von Anfang an waren wir trotz "Bürgerpost",
"Walter" und "N. Zürcher-Zig" der Ansicht, daß eine
eidgen. Intervention nicht stattgefunden habe, und die Be-
gründung der bundesrätlichen Schlussnahme hat uns natürlich
in unserer Ansicht nur bestärken können.

Bundesrechtlich steht zunächst fest, daß nur der Bundesrat,
resp. die Bundesversammlung eine eidgen. Intervention in
den Fällen beschließen kann, wo dieselbe zur Wiederherstellung
der in einem Kanton gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung
als nötig erscheint. Ein solcher Beschluß steht dem Bundes-
rat oder der Bundesversammlung liegt nun aber im ge-
gebenen Falle durchaus nicht vor; darüber kann ein Zweifel
nicht bestehen.

Die Annahme, daß durch eine Maßnahme eines De-
partements des Bundesrates ein bezüglicher Beschluß des
Gesamtbundesrates erfolgt, resp. daß dem erstern die gleiche
rechtliche Wirkung zukomme, wie dem letztern, ist absolut
unzulässig. Eine solche ausdrückliche oder stillschweigende
Delegation von Rechten, die durch die Bundesverfassung
genau ausgeschlossen sind, existiert nicht, weder förmlich noch
verhüllt. Selbst wenn also das eidgen. Militärdepartement
die Absicht gehabt hätte, den Zustand einer eidgen. Intervention
eintreten zu lassen, so wäre es hiezu unermöglicht gewesen.

Im weitern ist unbestritten, daß dem eidgen. Militär-
departement das Dislokationsrecht bezüglich aller im eidgen.
Dienst befindlicher Truppen zusteht. Hr. Bundesrat Ferry
hätte also im Grunde genommen die im Schuldienst in
Zürich und Luzern sich befindenden Truppen nach Bern
beordern können, ohne dem Bundesrat hierüber Bedenkenshaft
schuldig zu sein, da er innert den Grenzen der ihm durch die
Bundesverfassung zugesprochenen Kompetenzen gehandelt hat.
Hr. Ferry hat inwieweit von den Vorgängen in Bern sowohl
wie von der getroffenen Truppenveränderung dem Bundesrat
Kenntnis gegeben, das richtig und in der Ordnung war; denn
Bern ist nicht nur die Hauptstadt eines Kantons, sondern
auch der Sitz der eidgenössischen Zentralbehörden und der bei
der Eidgenossenschaft delegierten Vertreter der fremden
Mächte. Der Bundesrat hat also ein sehr naheliegendes und
entschiedenes Interesse, daß in Bern die Ordnung unter allen
Umständen aufrecht erhalten werde. Wenn der Bundesrat
die von seinem Militärdepartement getroffenen Maßnahmen
gebilligt hat, so ist dies nicht als eine eigentliche
Ratifikation (nachträgliche Genehmigung) aufzufassen,
sondern der Bundesrat hat damit lediglich erklärt, Hr. Ferry
habe gut getan, so zu handeln, wie es geschehen ist. Der
rechtliche Unterschied zwischen einer solchen Billigung und
einer Ratifikation im eigentlichen Sinne springt in die
Augen.

Wie jetzt hat unser Wissen niemals eine eidgen.
Intervention stattgefunden, ohne daß zugleich ein eidgen.
Kommissär ernannt worden wäre, welcher mit be-
stimmten, mit dem Interventionszweck im Zusammenhang
stehenden Vollmachten ausgerüstet wurde. Der eidgen.
Kommissär trat, soweit es zur Erfüllung seiner Mission nötig
war, an die Stelle der Kantonsregierung und der Lokals-
behörden. Die von der eidgen. Exekutive aufgetragenen Inter-
ventionstruppen standen zu seiner Verfügung, um seinen
Befehlen Nachdruck zu verschaffen und dieselben, wenn nötig,
mit Gewalt durchzuführen. So geschah es bei den letzten
eidgen. Interventionen in Genf, Zürich und Tessin; in
Zürich (Tonhalle-Kamall) war Landammann Beer von
Glarus eidgen. Kommissär, im Tessin Oberst Vorel, resp.
Oberst Künli. Schon unter der alten Tagelagerung wurde es
überrigend so gehalten; der eidgen. Kommissär wurde von der
Tagelagerung selbst ober, wenn dieselbe nicht versammelt war,
vom Jochen. Vorort ernannt.

Von alledem kam in Bern nichts vor. Die Kantonal-
Regierung amtierte in vollem Umfange fort (ein eidgenössischer
Kommissär war ja nicht vorhanden).

Nach unserer vollen Ueberzeugung hat also in Bern eine
eidgen. Intervention nicht stattgefunden, da die ausflag-
gebenden Merkmale einer solchen durchaus fehlen. Warum
aber das tramsphische Bemühen der Sozialistenführer und
einzelner dem Sozialismus "zugehöriger" Journalisten, die
Truppenentziehung nach Bern doch zur eidgen. Intervention zu
stempeln? Der Grund ist nicht weit zu suchen. Man
erinnert sich, daß nicht nur die Tessiner Septemberrufen von
einem eidgen. Schwurgericht freigesprochen worden sind, son-
dern daß das Gleiche auch bei dem vor mehreren Jahren in
Genève-Genève geführten Anarchistenprozesse der Fall war;
auch damals sprachen die eidgen. Geschworenen die Banner-
träger der sozialen Revolution frei. Offenbar hegt man die
stille Hoffnung, daß den Arrangements und Akteuren des Berner
Kantons von einem eidgen. Schwurgericht die gleiche Milde
und Nachsicht oder auch — Schwäche zu teil werden könnte,
während man der bernischen Justiz in diesem Falle nicht recht
traut; man fürchtet eben, der Mut möge derartige Dinge
etwas ernster nehmen, als eidgen. Geschworene, und weniger
geneigt sein, den Richterpruch nach dem Grundsatze ausfallen
zu lassen: "Schwamm drüber!"

Eidgenossenchaft.

— **Transport auf Eisenbahnen und Dampf-
schiffen.** Die Einspruchsfrist gegen dieses am 12. April im
"Bundesblatt" publizirte Gesetz betr. Transport auf
Eisenbahnen und Dampfschiffen ist am 11. Juli undenklich
abgelaufen. Das Gesetz wird somit vom Bundesrat in
nächster Zeit in Kraft gesetzt werden.

— **Das "Schweiz. Handelsamtsblatt"** begann
unter 11. Juli mit der Veröffentlichung eines längeren
Artikels über die Weltausstellung in Chicago,
der hauptsächlich vielen willkommenen Aufschlüsse über die
Ausstellung geben wird.

Luzern. * **Kantonale Gewerbe-Ausstellung.**
Die Aussteller werden eingeladen, Probeforderungen,
Preiscouverts, Berichte über Experten, Mitarbeiter, Zug-
nisse u. dgl., die sich auf ihre Ausstellungsobjekte beziehen,
bis 22. d. d. dem Kreisgericht einzureichen. Letzteres
wird wahrscheinlich Ende Juli zummentreten.

— Die erste Rekrutenschule der IV. Division
hat ihren großen Ausmarsch angetreten. Der erste
Zug wurde in der Nacht vom Mittwoch auf Donnerstag in
Altdorf gemacht.

— In Luzern wird am 18. und 19. September
die 48. Jahresversammlung der Allgemeinen geschichts-
forschenden Gesellschaft der Schweiz abgehalten
werden. Am zweiten Tage findet gemeinsame Sitzung mit
dem hiesigen historischen Verein statt. Der Festpräsident,
Hr. Alt-Regierungsrat B. Fischer, wird über die Geschichts-
des hiesigen Vereins sprechen und Hr. Rektor Dr. Gürbin
einen Vortrag halten über Peter von Anblau.

— Die soeben erschienene Schlussrechnung über die Li-
quidation der "Schweiz. Gesellschaft für D. B. und
Gemeinverwertung Luzern", geschloßlich kürzer
"Eureler Konventionfabrik" genannt, schließt mit einem Gu-
habensaldo von Fr. 25,875 oder Fr. 51. 75 per Aktie. Das
Aktienkapital dieses "gemeinnützigen" Unternehmens betrug
ursprünglich Fr. 250,000, wovon im Laufe des Betriebes
Fr. 180,000 abgeschrieben wurden (300 Fr. per Aktie). Bei
der Vertheilung ergab sich ein Verlust von Fr. 71,700. 92.

Die Gründung des Gesellschafte wurde zur Zeit mit großer
Sympathie begrüßt, und es knüpfte sich Hoffnungen daran,
die wohl von Anfang an zu hoch gespannt waren. Ueber die
eigentlichen Grundursachen des teuflichen und geschäftlichen
Misserfolgs sind wir nicht unterrichtet. Es mag auch am
Entgegenkommen der landwirtschaftlichen Kreise gescheit haben;

denn stand ohne Zweifel die Zeitung anfänglich nicht auf
der Höhe ihrer Aufgabe. Der Geschäftszweig soll aber über-
haupt ein etwas schwieriger sein; auch sind "Gemeinnützigkeit"
und "Geschäft" zwei Bäume, die sich nicht leicht ungekraut an
die gleiche Dinstel spannen lassen.

— **Schulferien.** (Korr.) Die Schulferien so ein-
zutheilen, daß sie den Eltern passen, den Kindern die nötige
Abspannung resp. Erholung bieten und dem Unterrichtsge-
schäft nicht zu überhand entgegenstehen — ist ein Problem, das bis
jetzt in Luzern noch nicht gelöst und kaum zu allseitiger Be-
friedigung gelöst werden wird. Weil nun aber die Ferienzeit,
der Anbeginn von Jugendlust und Freude, mit raschen Schritten
naht, fragt es sich wohl vielerorts, wie dieselbe verwendet
werden soll, daß sie den Schülern zum Nutzen und den Eltern
nicht zum "Schreden" gereicht.

Die zweckmäßigste und vorteilhafteste Verwendung der
schulfreien Zeit wird kaum so bald in Luzern eingeführt
werden; denn sie erfordert passende Lokale, Wertzeug, Mate-
rial, Lehr- und Aufsichtspersonal, und das alles kostet Geld,
verlangt Opferwilligkeit und Sachkenntnis, Dinge, die viel
schwieriger zu finden sind als Vorurteil und Engherzigkeit.
Wir meinen eine Handarbeitschule für Knaben.
Vor vier Jahren ist von gewisser Seite, die extra
Forschungen und Kurse durchgeführt hatte und von Gemein-
nützigen Gesellschafte patronisirt wurde, ein Anlauf zur Grün-
dung eines solchen Institutes gemacht worden. Aber gerade
die Gewerbetreibenden, denen doch ein nahe und großer Vor-
teil erwachsen würde, benahmen sich am feindseligsten. Die
Handarbeitschule kam nicht zu Stande.

Ferienkolonien, wie sie in Basel, Zürich
und anderswo ins Werk gesetzt werden, sind sehr nachahmenswert;
aber sie kosten ebenfalls Geld, und in Luzern sieht man hiezu
weniger ein Bedürfnis, da man sehr bald aus der Stadt
hinaus und "auf dem Lande" ist und die Jahresfrist
schon ist.

Manche Eltern bringen ihre Kinder für ein paar Wochen
auswärts bei Bekannten oder Verwandten unter. Hier wird
die Freiheit vollumfänglich mit Herumtummeln benutzt; zum Aus-
toben ist reiche Gelegenheit, und wenn nichts Sünderes
dazwischen tritt, so kehren die Kinder körperlich gestärkt wieder
heim. Leider pflegen die Kollege die hervorretenden Un-
arten zu ertragen und beide Augen zuzurücken: "Es dauert
ja nicht so lange!" Der Sprößling kommt darum nicht bloß
gestärkt, sondern auch verwehrt nach Hause.

Die Ferienwanderungen, wie sie letztes Jahr
Hr. Lehrer Wabacher zur Ausföhrung brachte, sind ein Aus-
kunftsmittel, das vieles für sich hat. Die jungen Leute sind
unter befähigter Aufsicht, haben zur Erreichung des jeweiligen
vorgesehenen Tageszieles eine gewisse körperliche Anstrengung
zu überwinden; es ist Anlaß geboten zur Erweiterung des
geistigen Horizontes; die Eltern sehen ihre Kinder jeden Abend
in der Familie und haben sie jederzeit zur Hand, sei es zu
allerlei Dienstleistungen im Haushalt, sei es zum Begleit bei
eigenen Ausflügen. Freilich wird Hr. Wabacher Kraft
kaum ausreichen, wenn alle diejenigen sich ihm anschließen,
die wandertüchtig sind und auch den nötigen Fleiß haben auf-
bringen können. Es ist darum zu hoffen, daß seine Idee
jährlänglich auf eine etwas breitere Basis gestellt werde.

Allen denjenigen, die in der glücklichen Lage sind, aus-
spannen zu können, wünschen wir eine fröhliche Ferienzeit und
vollständige Erholung.

— **Luzern.** * **Der Stadtrat hat in den H. Oberst
Segefer Grödel, Prof. Dr. Rahn und Baumeister Reife
eine Expertenkommission bestellt mit dem Auftrage, ein Gut-
achten auszuarbeiten über die Art und den Umfang einer
gründlichen Restauration des Rathhauses am
Kornmarkt. Alle drei Genannten haben die Wahl angenommen
und am 10. Juli die erste Sitzung abgehalten.**

— **Unsere Sängervereine am eidgen.
Sängertag.** Der Festdirektor Herr "Zürich-Zig"
äußert sich über den Vortrag der "Liedertafel" wie
folgt: "Solide, elastische, schwungvolle Lichtheit ist das
Charakteristikum der Liedertafel Luzerns, in Bezug her-
lichem Schlußwechsel von neuem festgestellt." — Der
gleiche Redentent hält dafür, der "Rännerschor Luzern"
habe sich "mit Willensherzlichkeit, vielfach, namentlich im
schleppenden Schluß, geäußert, mehrfach auffallend an die
"Meisterfinger" anklingendem "Liederspruch" wohl etwas
übernehmen."

— **Wahm Guttwil-Molschusen.** Zehnten Dienst-
tag war Generalversammlung der Aktionäre in Molschusen.
86 Teilnehmer vertreten 2033 Aktienstimmen. Die Ver-
sammlung war hauptsächlich zur Annahme einiger Statuten-
änderungen einberufen worden, die auf Veranlassung
des Bundesrates notwendig waren, um die Gesellschaft in
das Handelsregister eintragen lassen zu können. Die ver-
schiedenen kleineren Änderungen waren mehr formeller Natur
und wurden, wie der "W. u. N." berichtet, sämtlich nach
dem Vorschlage des Verwaltungsrates gutgeheißen. Als
zweites Protokoll figurirte auf der Protokollliste die